

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 12

Templin, den 16.06.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Bekanntmachungsanordnung	2
Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben (Fälligkeit 01.07.2025)	5
Impressum	8

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
für die Haushaltsjahre
2025 und 2026**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.154.500 EUR	1.154.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.121.100 EUR	1.145.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.495.000 EUR	1.095.200 EUR
Auszahlungen auf	1.674.100 EUR	1.197.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.095.000 EUR	1.095.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.092.200 EUR	957.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	503.000 EUR	159.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	400.000 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	78.900 EUR	81.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 400.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(entfällt)

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	15.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	15.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
53- Transferaufwendungen	15.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	20.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	15.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	15.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	15.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	15.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
73- Transferauszahlungen	15.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	15.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.000 EUR

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von **25.000 EUR** bzw. der Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages um **25.000 EUR** des im Haushaltsplan ausgewiesenen ordentlichen Ergebnisses festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 EUR** festgesetzt.

Gerswalde, den 19.05.2025



.....
 Andreas Rutter
 Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 19.05.2025 an.

Für das Haushaltsjahr 2026 tritt die Wirksamkeit der Haushaltssatzung erst ein, nachdem gemäß § 69 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2023 sowie
- Vorlage des aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 beim Rechnungsprüfungsamt sowie der Kommunalaufsicht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zu jedermanns Einsicht, vom 10.06.2025 bis 17.06.2025, während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a, in 17268 Gerswalde bereit.

Gerswalde, den 19.05.2025



Andreas Rutter

Verbandsvorsteher

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg wird an die Zahlung der **am 01.07.2025 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben** erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ 1705 6060 Kto. 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin

Der Bürgermeister

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.